

Entlassung eines Patienten ohne Hinweis auf Nachbesserungsbedürftigkeit des Zahnersatzes ist grob behandlungsfehlerhaft

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hatte sich mit der Frage zu befassen, inwieweit röntgenologisch erkennbar abstehende Kronenränder dem zahnärztlichen Standard entsprechen. Des Weiteren musste das Gericht darüber befinden, ob ein Zahnarzt, der einen Patienten ohne ausdrücklichen Hinweis darauf entlässt, dass ein von ihm eingegliedert Zahnersatz nachbesserungsbedürftig ist, grob behandlungsfehlerhaft gehandelt hat. Mit seinem Urteil vom 12.09.2014 (Az. 26 U 56/13) änderte das OLG das von dem beklagten Zahnarzt angegriffene erstinstanzliche Urteil des Landgerichts (LG) Bielefeld vom 12.02.2013 (Az. 4 O 56/13) ab und verurteilte den Zahnarzt zur Zahlung eines reduzierten Schmerzensgeldes in Höhe von 1.000 EUR.

Der Fall

Der heute 53 Jahre alte Patient ließ sich im Dezember 2007 von dem beklagten Zahnarzt mit einer Oberkieferbrücke versorgen. Die Eingliederung des Zahnersatzes erfolgte am 18.12.2007. Am Kronenrand wies dieser röntgenologisch nachweisbar eine Stufe zu den natürlichen Zähnen auf. Obgleich der Patient den Zahnarzt noch am 16.01.2008 wegen des Einsatzes einer Schiene aufsuchte, beseitigte dieser die Situation der abstehenden Kronenränder nicht. Unter Hinweis auf Beschwerden wegen der Brückenkonstruktion im Oberkiefer suchte der Patient den Zahnarzt erst am 16.12.2008 wieder auf. Am 28.05.2009 erschien der Patient dann nochmals in der Praxis des Beklagten und erklärte, dass er sich von einem anderen Zahnarzt weiterbehandeln lassen wolle. Der beklagte Zahnarzt fertigte noch eine Röntgenaufnahme der Zähne sowie eine Abformung des Oberkiefers an und stimmte danach schriftlich einer Beendigung der Behandlung zu. In der Folgezeit ließ der Patient sich von einem anderen Zahnarzt neuen Zahnersatz im Oberkiefer anfertigen. Im Auftrag der Krankenkasse wurde ein Mängelgutachten erstellt, in dem es heißt, dass die Kronen 12, 14 und 16 zum Teil stark abstehende

Kronenränder aufweisen. Der Mängelgutachter empfahl, den Zahnersatz dringend zu erneuern.

Mit Klage beim LG beehrte der Patient in der Folgezeit ein Schmerzensgeld in Höhe von 6.000 EUR. Er begründete dies damit, dass die zahnprothetische Versorgung wegen fehlerhaft gestalteter Kronenränder mangelhaft gewesen sei. Dies habe bei ihm zu Schmerzen und Beeinträchtigungen beim Essen und Trinken sowie zu Entzündungen im Mundraum geführt. Es sei ihm nicht zumutbar gewesen, dem beklagten Zahnarzt eine weitere Nachbesserung des Zahnersatzes zu ermöglichen. Der beklagte Zahnarzt stellte die Klagebehauptungen in Abrede.

Das sachverständig beratene LG verurteilte den beklagten Zahnarzt zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 3.000 EUR. Es begründete seine Entscheidung damit, dass nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon auszugehen sei, dass die Kronenränder der prothetischen Versorgung grob behandlungsfehlerhaft gestaltet worden seien. Das LG folgte den Ausführungen des Sachverständigen, wonach mit „hoher Wahrscheinlichkeit“ anzunehmen sei, dass die vom Kläger geäußerten Beschwerden auf den fehlerhaft gestalteten Zahnersatz zurückzuführen seien.

Das daraufhin von dem Zahnarzt angerufene OLG sprach dem Patienten in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000 EUR zu.

Das Urteil

Das OLG stimmte zwar im Ergebnis mit dem Erstgericht überein, dass der beklagte Zahnarzt in diesem Fall grob behandlungsfehlerhaft gehandelt habe, begründete dies jedoch weitaus differenzierter als das Erstgericht. Während Letzteres in der Gestaltung und Eingliederung nicht anliegender Kronenränder bereits einen groben Behandlungsfehler verwirklicht sah, stellten für das OLG abstehende Kronenränder per se lediglich einen



„gewöhnlichen“ Behandlungsfehler dar. Zur Annahme einer grob fehlerhaften Behandlung des Patienten gelangte das OLG erst aufgrund des Umstandes, dass der beklagte Zahnarzt den Patienten ohne ausdrücklichen Hinweis darauf entlassen hatte, dass der von ihm im Dezember 2007 eingegliederte Zahnersatz nachbesserungsbedürftig war. Das Gericht schloss sich insoweit der Einschätzung des auch zweitinstanzlich gehörten Sachverständigen an, wonach eine Nachbesserung der Brückenkonstruktion noch dadurch möglich gewesen wäre und der Zahnarzt den fehlerhaften Kronenrand korrigieren bzw. auch eine Neuerstellung hätte durchführen können. Da nach den Ausführungen des Sachverständigen die abstehenden Kronenränder für den Zahnarzt bei der Eingliederung erkennbar gewesen seien, hätte er den Patienten, so das OLG, „alsbald wieder einbestellen müssen, um diesen Mangel zu beseitigen.“ Darauf, dass der Patient ihn selbstständig wieder aufsuchen würde, konnte und durfte sich der Zahnarzt nach Ansicht des Gerichts nicht verlassen. Das OLG verwies insoweit auch auf die Einschätzung des Sachverständigen, der eine Entlassung eines Patienten ohne den ausdrücklichen Hinweis auf die Notwendigkeit der Nachbesserung des Zahnersatzes für medizinisch nicht in Ordnung gehalten hatte.

Die fehlerhafte Behandlung hat nach Auffassung des OLG auch zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung bei dem Patienten geführt. Es folgte insoweit den Ausführungen des Sachverständigen, wonach abstehende Kronenränder zur Folge haben sollen, dass das Zahnfleisch gegen die Kante des Zahnersatzes stoße, was Reizungen, Blutungen, Rötungen und Schwellungen hervorrufe. Des Weiteren ging das OLG davon aus, dass durch den Behandlungsfehler kurzfristig Entzündungen im Mundraum des Patienten aufgetreten sind. Dem beklagten Zahnarzt sei es auch nicht gelungen, sich vom Vorwurf des groben Behandlungsfehlers zu entlasten.

Zu einer Reduzierung des Schmerzensgeldes von 3.000 EUR auf 1.000 EUR gelangte das OLG insbesondere unter Berücksichtigung der Einschätzung des Sachverständigen, wonach nicht davon auszugehen sei,

dass die Beschwerden zu einer Störung der Nachtruhe des Patienten geführt hätten. Auch spreche gegen das Vorhandensein besonders starker Schmerzen der Umstand, dass der Patient sich erst ca. ein Jahr nach der Versorgung erneut beim beklagten Zahnarzt vorgestellt habe. „Wären die Schmerzen heftiger oder gar unerträglich gewesen“, so das OLG, hätte der Patient „den beklagten Zahnarzt sicherlich schon früher wieder aufgesucht.“

Kommentar

Abstehende Kronenränder per se werden in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zumeist als sogenannte einfache Behandlungsfehler eingestuft. Eine Gesamtbetrachtung des Behandlungsgeschehens kann jedoch unter entsprechender Würdigung der Ausführungen des medizinischen Sachverständigen ggf. auch zur Annahme eines groben Behandlungsfehlers führen, wenn der Arzt eindeutig gegen bewährte ärztliche Behandlungsregeln oder gesicherte medizinische Erkenntnisse verstoßen und einen Fehler begangen hat, der aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheint, weil er einem Arzt des entsprechenden Fachs schlechterdings nicht unterlaufen darf. Im vorliegenden Fall kam zu dem Umstand der abstehenden Kronenränder noch hinzu, dass der behandelnde Zahnarzt seinen Patienten trotz der eindeutigen Erkennbarkeit dieses Umstandes ohne ausdrücklichen Hinweis darauf entlassen hat, dass der von ihm eingegliederte Zahnersatz nachbesserungsbedürftig war. Deshalb ist die Annahme eines groben Behandlungsfehlers durch das OLG Hamm sachlich nachvollziehbar.

Claudia Wieprecht-Jäckel, Fachanwältin für Medizinrecht

Kantstraße 149, 10623 Berlin
Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner mbB, Berlin/Essen/Freiburg i. Br./Jena/
Meißen/München/Sindelfingen
E-Mail: berlin@rpped.de, Internet: www.rpped.de